



Amtsermittlungspflicht, Erledigungserklärung, Verfahrensfehler, Prozessökonomie, Heilung, Aussetzung, Planerhaltung, Präklusion

BVerwG, Beschluss vom 08.05.2018 - 9 A 12.17, 9 A 3.17

1. Der durch materiell-rechtliche Vorgaben gesteuerte Prozess der Willens- und Entscheidungsbildung, der sich im Fachplanungsrecht regelmäßig auf der Grundlage von Fachgutachten vollzieht, ist grundsätzlich kein Verfahrensfehler iSd § 4 UmwRG.

2. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist die Planfeststellungsbehörde gehalten, entscheidungserhebliche Gesichtspunkte ungeachtet des Ablaufs der Einwendungsfrist von Amts wegen zu berücksichtigen, § 73 Abs. 4 S. 3 bis 6 VwVfG.

3. Aus § 75 Abs. 1a S. 2 VwVfG und der diese Norm ergänzenden Vorschrift des § 7 Abs. 5 UmwRG lässt sich nicht entnehmen, dass ein Fehler erst gerichtlich beanstandet werden muss, bevor ein Verfahren zur Fehlerheilung durchgeführt werden kann.

4. In § 4 Abs. 1b S. 3 UmwRG bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass über den Streitstoff betreffend die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 2b UmwRG aus Gründen der Prozessökonomie in einem Verfahren konzentriert entschieden werden soll.

(Redaktioneller Leitsatz)

Hintergrund der Entscheidung

Die Klägerin (eine Naturschutzvereinigung) wendete sich 2011 mit einer Klage vor dem BVerwG gegen einen Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Chemnitz für den Bau der Ortsumgehung Freiberg. Das BVerwG erklärte mit Urteil¹ den Planfeststellungsbeschluss, im Hinblick auf einen Fehler bei der Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Oberes Freiburger Muldetal“ und darüber hinaus wegen artenschutzrechtlicher Mängel, für rechtswidrig und nicht vollziehbar. Andere Einwendungen des Klägers wurden in dem Urteil als präkludiert angesehen und in der Sache nicht geprüft.

Die Klägerin erhob daraufhin Verfassungsbeschwerde, die sie unter anderem auf eine zu strenge Anwendung der verfahrensrechtlichen Präklusionsvorschrift stützte. Das BVerfG nahm die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an.

Der EuGH entschied 2015 durch ein Urteil², dass die in dem früheren § 2 Abs. 3 UmwRG sowie in § 73 Abs. 4 VwVfG normierte Präklusion von Einwendungen im Hinblick auf UVP-pflichtige Verfahren nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sei. Der Klägerin stünden somit andere Möglichkeiten (Planergänzungsverfahren bzw. fachgerichtliches Verfahren) offen, gegen die geltend gemachte Rechtsverletzung vorzugehen.

Mit dem Planänderungs- und Ergänzungsbeschluss der Beklagten vom 24.04.2017 sollte ein Teil der früher festgestellten Mängel geheilt werden. Jedoch hielt die Beklagte an der Präklusion im Umfang der Rechtskraft der früheren Entscheidung des BVerwG fest. Hiergegen erhob die Klägerin Klage vor dem BVerwG, mit welcher sie unter anderem ihr bislang als präkludiert angesehenes Vorbringen erneut geltend machte. Das BVerwG wies durch Beschluss am 12.01.2018³ darauf hin, dass das im rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren von 2011 als präkludiert angesehene Vorbringen der Klägerin in dem

¹ [BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9 A 12.10.](#)

² [EuGH, Urteil vom 15.10.2015 - C-137/14 \[ECLI:EU:C:2015:683\].](#)

³ [BVerwG, Beschluss vom 12.01.2018 - 9 A 12.17.](#)

anhängigen Rechtsstreit gegen den Planänderungs- und Ergänzungsbeschluss der? Beklagten vom 24.04.2017 zu berücksichtigen sei, ohne dass diesem die Rechtskraft des Urteils von 2011 entgegenstehe.

Daraufhin beantragte die Beklagte, dass das Verfahren ausgesetzt werde, bis das ergänzende Verwaltungsverfahren zur Behandlung der im gerichtlichen Verfahren als präkludiert angesehenen Rügen der Klägerin abgeschlossen ist.

Inhalt der Entscheidung

Gemäß § 87a Abs. 1 und 3 VwGO beschloss das BVerwG, dass das Verfahren ausgesetzt werde, bis das ergänzende Verwaltungsverfahren zur Behandlung der im gerichtlichen Verfahren vor diesem als präkludiert angesehenen Rügen der Klägerin abgeschlossen sei.

Die Aussetzung beruhe auf § 4 Abs. 1b S. 3 UmwRG, da dessen tatbestandliche Voraussetzungen hier vorlägen. Die Vorschrift beziehe sich dem Wortlaut nach auf die Heilung von Verfahrensfehlern und stehe systematisch im Zusammenhang mit den Rechtsfolgen solcher Fehler bei Entscheidungen über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 2b UmwRG.

Die von der Beklagten beabsichtigte Durchführung eines ergänzenden Verfahrens (§ 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG) betreffe insoweit das materielle Recht, als diejenigen Rügen der Klägerin zur Anwendung des Habitatschutz- und Artenschutzrechts behandelt werden sollen, die als präkludiert angesehen worden waren. Sie betreffe jedoch auch das Verwaltungsverfahren, soweit ein bislang unterbliebener Verfahrensschritt nachgeholt werden solle.

Zudem seien bei UVP-pflichtigen Vorhaben entscheidungserhebliche Punkte, unabhängig von der Einwendungsfrist von Amts wegen, zu berücksichtigen. Dies folge zwingend daraus, dass die Präklusionsregelung des § 73 Abs. 4 S. 3 bis 6 VwVfG in einem nachfolgenden Rechtsbehelfsverfahren gegen eine solche Entscheidung nicht angewendet werden dürfe und keine materielle Ausschlusswirkung entfalte.

Das Gericht stellte fest, dass auch § 4 Abs. 1b S. 3 UmwRG die Aussetzung bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen ins Ermessen des Gerichts stelle, wenn „dies im Sinne der Verfahrenskonzentration sachdienlich ist“. Der Gesetzgeber zeige damit, dass über den Streitstoff betreffend die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 2b UmwRG aufgrund der Prozessökonomie in einem Verfahren konzentriert entschieden werden solle. Nach Ansicht des Gerichts diene es im vorliegenden Fall der Verfahrensbeschleunigung besser, den Streitstoff dann konzentriert gerichtlich zu verhandeln, wenn er vollständig sei, also wenn die Beklagte sich auf die vordem als präkludiert angesehenen Rügen der Klägerin erstmals sachlich eingelassen habe. Auch stehe der Grundsatz, Gerichtsverfahren in angemessener Zeit mit einer sachlichen Entscheidung abzuschließen (siehe § 173 VwGO i.V.m. § 198 GVG), einer Aussetzung hier nicht entgegen.

Ferner stellt das Gericht fest, dass auch die Verteilung des Prozesskostenrisikos sowie der Grundsatz der fairen Verfahrensgestaltung keine andere Beurteilung bzgl. der Verfahrensaussetzung zulasse.

Fazit

Diese Entscheidung des BVerwG setzt sich umfassend mit der Aussetzung des Gerichtsverfahrens bis zum Abschluss des ergänzenden Verwaltungsverfahrens bei als präkludiert angesehenen Rügen auseinander. Es trifft klare Worte bezüglich der Effektivität des einstweiligen Rechtsschutzes und stützt diese. Es bestätigt damit auch grundsätzlich die oben genannte Rechtsprechung des EuGH. Zudem zeigt das Gericht hier klar, dass es prozessökonomischer ist, wenn ein gerichtliches Verfahren ausgesetzt wird, um im Wege des ergänzenden Verwaltungsverfahrens den Streitstoff konzentriert zu klären. Dies begründet das Gericht mit einer genauen Gesetzesauslegung der §§ 4 Abs. 1b S. 3 und § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 2b UmwRG. Die Entscheidung betrifft zwar nicht die Genehmigung von Windenergieanlagen, die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts zu § 4 Abs. 1b S. 3 UmwRG lassen sich jedoch diesbezüglich übertragen. Gerichtliche Verfahren, in denen Mängel der Umweltverträglichkeits(vor-)prüfung bei der Genehmigung von Windenergieanlagen Gegenstand sind, können also durch ein ergänzendes Verfahren zur Heilung von Fehlern noch in ihrem Ausgang beeinflusst werden. Das

Bundesverwaltungsgericht betont deutlich, dass die Aussetzung gerichtlicher Verfahren zu diesem Zwecke sachdienlich ist. Es bleibt abzuwarten, ob die Verwaltungsgerichte diese Rechtsprechung entsprechend aufgreifen.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter:

<https://ssl.bverwg.de/entscheidungen/pdf/080518B9A12.17.0.pdf>